



Sitzung des Bauausschusses am 09.11.2021

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

6. Bauleitplanung; Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Grassau-Reifing" für das Grundstück Fl. Nr. 1637/3 der Gemarkung Grassau, an der Hafnerstraße; Annahme der Änderungsplanung

Sachverhalt:

Auf die mit Ladung zugestellten Unterlagen wurde verwiesen, die Planteile wurden mittels Beamerprojektion aufgezeigt.

Dem Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Grassau-Reifing“ für das Grundstück Fl. Nr. 1637/3 der Gemarkung Grassau, an der Hafnerstraße, wurde in der Sitzung des Bauausschusses vom 21.09.2021 mit Beschluss des Tagesordnungspunktes 2 grundsätzlich zugestimmt.

Mit Planunterlagen vom 02.11.2021 bitten die Antragsteller nun um Änderung der Firstrichtung des nördlichen Baufensters von Ost-West-Richtung in Nord-Süd-Richtung. Das Baufenster wird dementsprechend ebenfalls um 90° gedreht.

Beschluss:

Dem Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Grassau-Reifing“ für das Grundstück Fl. Nr. 1637/3 der Gemarkung Grassau, an der Hafnerstraße wird vorbehaltlich des Verfahrensergebnisses grundsätzlich zugestimmt.

Nachdem durch diese Änderungsplanung die bisherigen Planungsgrundzüge unberührt bleiben, ist mit diesem Änderungsbeschluss das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen. Von einer Umweltprüfung etc. wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Vor Verfahrensbeginn ist durch die Planerin eine Begründung vorzulegen.

Ebenfalls ist vor Beginn des Verfahrens in die Änderungsplanung einzuarbeiten, dass für Gebäude, die mit zwei oder mehr Wohneinheiten genutzt werden, pro Wohneinheit mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen sind. Für Einfamilienhäuser sind ebenfalls mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen.

Die Zustimmung für diese Änderungsplanung erfolgt unter der Maßgabe, dass keine Nebenwohnsitze entstehen. Dafür ist ein entsprechender grundbuchrechtlicher Vertrag zur Hauptwohnsitznutzung (einschließlich Vertragsstrafe) vor Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses vorzulegen.

Die Kosten des Änderungsverfahrens hat der Veranlasser zu tragen.

Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 1
Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO: Marktgemeinderätin Schmuck

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.
Markt Grassau, 15.11.2021

M. Eisenkolb

Markus Eisenkolb

